

gruppen- und Vermögensverkehr im Interesse der schwerelnden Bevölkerung sobald wie möglich wieder in Gang gebracht werden wird.

Die Franzosen fordern den Ed.

Die französische Eisenbahngesetz hat ein Schriftstück für die Übernahme des Eisenbahnbetriebes durch die deutschen Eisenbahnen vorbereitet. Die deutschen Eisenbahner sollen danach durch Ausführung eines Erlasses um Einstellung bei der Regierung nachsuchen. „So nach Bedarf“ so heißt es in dem französischen Schriftstück, sollen die Geschäftsteller zum Dienstamt ausgesetzt werden, vor der Arbeitsaufnahme den Dienstfeld leisten und durch den Dienstfeld beschreiten, den alliierten Zivil- und Militärbahnhöfen, insbesondere der Regie, in jeder Weise mit Eifer und Ergebenheit zu dienen.“ Es ist ganz selbstverständlich, daß auf solcher Grundlage die notwendige Verhandlung zwischen den deutschen Organisationen und der Regie ausgegeschlossen erscheint.

Bayern und das Reich.

Um den bayerischen Ausnahmestand.

In Bayern ist bisher alles ruhig geblieben, auch zwischen Berlin und München bestehen durchaus geordnete Beziehungen, obwohl die bayerische Sonderverordnung neben der Reichsverordnung weiter besteht. Alle Nachrichten, daß die Reichsregierung die bayerische Regierung zu veranlassen gesucht habe, den von ihr in Bayern verhängten Ausnahmestand zurückzunehmen, sind falsch. In der Korrespondenz der bayerischen Volkspartei wird zu der Erklärung des Ausnahmestandes im Reiche u. a. ausgeführt, die Tatsache eines

doppelten Ausnahmestandes,

des über das Reich und des in Bayern verhängten, brauche noch nicht zu Unträglichkeiten zu führen, wenn auch nicht zu langen sei, daß Konfliktsmöglichkeiten zwischen den beiden vollziehenden Gewalten entstehen können. Rämentlich könnte die Ernennung eines Zivilkommissärs zu Schwierigkeiten führen. Die Ernennung eines Reichszivilkommissärs für Bayern wäre unter den augensichtlichen bayerischen Verhältnissen ein Feindgriff. — Weder für Bayern noch für Sachsen ist eine solche Ernennung beabsichtigt.

Gesetz greift durch.

Der Reichsverkehrsminister erklärte einem Pressevertreter: Ich hoffe, daß schon die Verbürgung des Ausnahmestandes und die Androhung nachdrücklicher Einheitsrechts genügen, um die unruhigen Elemente von rechts und links von Umsatzverhältnissen zurückzuhalten. Sollte sich diese meine Erwartung nicht erfüllen, so werde ich nicht zögern, meine Machtmittel gegen alle Unruhestifter, die die Zerstörung des deutschen Volkes für ihre selbstzüchtigen Zwecke ausnutzen wollen, rücksichtslos und ohne Aufsehen der Person einzufügen.

Neue Steuerpläne der Reichsregierung.

Besteuerung des Börsenbesuches.

Das Reichsfinanzministerium hat einen Gesetzentwurf über verbindliche Steuern und Vereinfachung des Steuerstandes ausgearbeitet. Der Entwurf will, nachdem die Einkommen- und Vermögenssteuer bereits durch die Multiplikation der Bauschätzungen verbindlich geworden sind, auch die Vermögenssteuer, die Erbschaftsteuer und die Kapitalverkehrsteuer verbindlich gehalten. Ferner sollen durch Erhöhung der Umlaufsteuer und durch Einführung einer auf Gold gestellten Börsensteuer dem Reich neue Mittel eingebracht werden. Schließlich enthält der Entwurf auch Vorschläge zur Vereinfachung des Steuerverfahrens.

Die Vermögenssteuer

wird in diesem Jahre zum erstenmal, und zwar auf Grund des Vermögensstandes vom 31. Dezember 1922 veranlagt werden und gilt auch für 1924 und 1925. Da der Ertrag dieser Steuer voraussichtlich nach den bisherigen Bestimmungen in diesem Jahre gering sein wird, soll die nächste Veranlagung im Jahre 1924 auf Grund des Vermögensstandes vom 31. Dezember 1923 vorgenommen werden. Der Entwurf sieht weiter die Möglichkeit einer Veranlagung von Jahr zu Jahr vor. Für die Veranlagung zum 31. Dezember 1923 sollen für die Vermögenssteuer besondere Bestimmungen erlassen werden. Die Bewertung des Vermögens soll in Goldmark erfolgen. Die Vermögenssteuer soll jährlich betragen bei üblichen Personen für die ersten 10 000 Goldmark 1 v. Tausend, für die nächsten 20 000 Goldmark 2 v. Tausend, für die nächsten 25 000 Goldmark 4 v. Tausend, für die nächsten 50 000 Goldmark 6 v. Tausend, für die nächsten 100 000 Goldmark 7 v. Tausend, für die nächsten 500 000 Gold-

Dollar: 28. Sep.: 159 600 000—160 400 000 M.

Dollar: 1. Okt.: 242—243 000 000 M.

mark 8 v. Tausend, für eine Million Goldmark 9 v. Tausend, für weitere Beträge 10 v. Tausend. Für die nichtphysikalischen Personen sollen die halben Täglich gelten. Wenn das Vermögen 2000 Goldmark nicht übersteigt, soll eine Steuerpflicht nicht bestehen. Die Steuer soll in Gold bezahlt werden. Bei der Erbschaftsteuer sollen die Grundsätze, die der Entwurf für die Vermögenssteuer vorsieht, entsprechend gelten. — Die Umlaufsteuer soll auf 2½ % erhöht werden. — Bei der Kapitalverkehrsteuer handelt es sich hauptsächlich um Abstellung der Nachfrage, die bei Bewertung und Zahlung infolge der Geldentwertung entstehen.

Die Börsenzulassungssteuer.

Die Zulassung soll einer einmaligen, der dauernde Börsenbesuch einer fortlaufenden Steuer unterworfen sein. Die Steuer ist in Gold zu zahlen, sie beträgt für jede Person, die zum Börsenbesuch zugelassen wird, 500 Goldmark und außerdem für jeden angegangenen Kalendermonat der Dauer des Börsenbesuches 100 Goldmark.

Der Gesamtentwurf enthält weiter ausführliche Bestimmungen über Steueraufzehrung und Steuergeldstrafen. Bemerkenswert ist es u. a., daß alle Zahlungen, die nach dem 31. Dezember 1923 fällig werden, in Gold geleistet werden müssen, ohne Rücksicht darauf, ob die Steuer selbst in Gold zu zahlen ist oder nicht.

Schließlich sind in dem Entwurf noch eine Reihe von Verfehlungen im Besteuerungsverfahren vorgelehen. Die neuen Vorschriften sollen grundsätzlich am 1. Januar 1924 in Kraft treten.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

Die zurückgezogenen Widerstandsverordnungen.

Zu der Hovas-Meldung, die es für ungenügend erklärt, daß die Reichsregierung lediglich fünf Verordnungen zur Organisierung des passiven Widerstandes außer Kraft gesetzt habe, während mehr als hundert erlassen seien, ist festzustellen, daß tatsächlich nur fünf Verordnungen mit Gesetzeskraft im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden waren. Diese sind nunmehr ebenfalls im Reichsgesetzblatt als aufgehoben erklärt worden. Im übrigen haben ausschließlich Verwaltungsanweisungen ohne Gesetzeskraft bestanden. Sie sind auf dem gleichen Wege, auf dem sie erlassen wurden, nämlich durch direkte Erkläre an die zuständigen Stellen, zurückgenommen worden.

Keine Kartoffelverarbeitung im Oktober?

Da im laufenden Jahre nicht mit einer so günstigen Kartoffelernte wie im Vorjahr gerechnet werden kann und die Notlage weiter Verwirrungsschichten in den Städten und Industriebezirken es zu zwingenden Notwendigkeit macht, zunächst den Speisekartoffelbedarf der Bevölkerung für den Winter zu sichern, hat das Reich mindestens bis zum 1. November für Ernährung und Landwirtschaft zwecks glatter Durchführung der Wintereindeckung der Bevölkerung mit Kartoffeln beschlossen, bei dem Reichsverkehrsminister ein vorübergehendes Verbandsverbot für Kartoffeln zu beantragen. In der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1923 einschließlich soll der Verband von Kartoffeln nach Stärkefabriken, Fladenfabriken, Trockenereien und Brennereien mittels Eisenbahn unterbleiben.

Die neuen Postgebühren.

Ab 1. Oktober.

Die wesentlichen Gebühren, die vom 1. Oktober an im Post- und Postcheckverkehr gelten, sind folgende:

Postkarten im Ortsverkehr (in tausend Mark) 400 M.

im Fernverkehr 800 M.

Briefe im Ortsverkehr (in tausend Mark) bis 20 Gramm 800 M. bis 100 Gramm 1200 M. bis 250 Gramm 2000 M. bis 500 Gramm 2400 M. — im Fernverkehr bis 20 Gramm 2000 M. bis 100 Gramm 2800 M. bis 250 Gramm 3200 M. bis 500 Gramm 3600 M.

Drucksachen bis 25 Gramm (in tausend Mark) 400 M. bis 50 Gramm 800 M. bis 100 Gramm 1200 M. bis 250 Gramm 2000 M. bis 500 Gramm 2400 M. bis 1 Kilogramm 3000 M.

Geschäftspapiere und Missive (in tausend Mark) 1 v. Tausend 2000 M. bis 500 Gramm 2400 M. bis 1 Kilogramm 3000 M.

Warenproben bis 100 Gramm (in tausend Mark) 1200 M. bis 250 Gramm 2000 M. bis 500 Gramm 2400 M.

Nicht freigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben werden nicht befordert.

Postkarten

	1. Zone (bis 75 Km.)	2. Zone (über 75 Km.)	3. Zone (über 135 Km.)
bis 3 Kilogramm	4500	9000	9000
über 3 bis 5 Kg.	7000	14000	14000
5 bis 6 "	8000	16000	24000
6 bis 7 "	9000	18000	27000
7 bis 8 "	10000	20000	30000
8 bis 9 "	11000	22000	33000
9 bis 10 "	12000	24000	36000
10 bis 11 "	13000	26000	39000
11 bis 12 "	14000	28000	42000
12 bis 13 "	16000	32000	48000

Postanweisungen

	bis 50 M. M.	100 Taus. M.
über 50 bis 100 "	1000	1000
100 bis 250 "	2000	2000
250 bis 500 "	3000	3000
500 bis 1000 "	4000	4000
1000 bis 2000 "	5500	5500
2000 bis 3000 "	7000	7000
3000 bis 4000 "	8500	8500
4000 bis 5000 "	10000	10000

Nachporto

	bis 50 Mill. M. einschl.	100 Taus. M.
über 50 bis 100 "	250	250
100 bis 250 "	500	500
250 bis 500 "	750	750
500 bis 1000 "	1000	1000
1000 bis 2000 "	1500	1500
2000 bis 3000 "	2000	2000
3000 bis 4000 "	2500	2500
4000 bis 5000 "	3000	3000
5000 bis unbefriedigt	4000	

Für bargeldlos beglichene Paketarten die selbe Gebühr, höchstens jedoch 1 Million Mark für eine Paketart.

Ferngeschiebühren: Die Gebühr für ein Ortsgespräch von einer Teilnehmerseite oder einer öffentlichen Sprechstelle aus beträgt vier Millionen Mark. Mindestens werden für einen Hauptanschluß monatlich angerechnet in Ortsnähe mit nicht mehr als 50 einschließlich 1000 Hauptanschlüssen 30 Ortsgespräche, in Ortsnähe mit mehr als 50 einschließlich 1000 Hauptanschlüssen 50 Ortsgespräche, in Ortsnähe mit mehr als 1000 einschließlich 10 000 Hauptanschlüssen 10 Ortsgespräche, in Ortsnähe mit mehr als 10 000 Hauptanschlüssen 50 Ortsgespräche. Für ein Ferngespräch von nicht mehr als drei Minuten Dauer werden erhoben bei einer Entfernung bis zu 5 Kilometern einschließlich 4 Millionen Mark, bei einer Entfernung von mehr als 5 bis 15 Kilometern einschließlich 8 Millionen Mark, bei einer Entfernung von mehr als 15 bis 25 Kilometern einschließlich 12 Millionen Mark usw. Für dringende Gespräche das Dreifache.

Im Telegrammverkehr sind die wichtigsten Gebühren vom 1. Oktober an (in tausend Mark): für Ferntelegramme: Grundgebühr 8000 und außerdem für jedes Wort 3000, für Ortstelegramme: Grundgebühr 2000 und außerdem für jedes Wort 1500. Vereinbarungen über abgelöste Telegrammausgaben sowie solche über regelmäßige besondere Auslieferung der Telegramme können bis zum 30. September 1923 gefündigt werden.

Auslandsgebühren.

	in tausend Mark
Postkarten	3600
Ungarn und Tschechoslowakei	2700
Briebe bis 20 Gramm	6000
jede weiteren 20 Gramm (Nettogewicht 2 Kg.)	3000
Ungarn und Tschechoslowakei bis 20 Gramm	4500
jede weitere 20 Gramm	3000
mindestens	2400
Postanweisungsgebühren bis 600 Mill. M.	12000
über 600 Mill. M. bis 1200 Mill. M.	6000
jede weitere 1200 Mill. M.	12000
jedoch nach England, den britischen Kolonien und den britischen Postanstalten im Ausland für jede weitere 1200 Millionen	12000

Weitere Erhöhung der Kohlensteuer.

5 % in Goldmark.

Wie mitgeteilt wird, haben Reichskohlenverband und Reichskohlenrat eine neue Erhöhung der Kohlenpreise in

all, wohin sie kommt, zum Mittelpunkt eines Romans werden möchte.

In diesem Augenblick bog ein schlanker, junger Mann in einem schlichten Sportanzug und hohen Kniegamaschen um die Ecke der Dorfstraße.

Er trug eine lange Angelrute und sonstiges Angelgerät über der linken Schulter und lästerte im Vorbeigehen höflich den Hut.

Die beiden Herren sahen in ein ländliches Gesicht mit einem Baar seltsam unschönen grauen Augen.

Im Gang und Haltung des Fremden lag ein sicherer Anstand und eine natürliche Vornehmheit, die unwillkürlich die Aufmerksamkeit auf sich zog.

„Ein Berliner Herr, der seit einiger Zeit im Krug wohnt und ein leidenschaftlicher Angler sein soll!“ bemerkte der Pfarrer auf einen fragenden Blick Dr. Reinwaldts. „Sie sehen, lieber Doktor, Pahlowitz entwidet sich allmählich noch zu einer Berliner Sommerfrische.“

Als Dr. Reinwaldt ins Schloß